



## Öffentlicher Teil

### Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO

Anfrage von Herrn Gemeinderat Franz Glinz, Obermillstatt 143, 9872 Millstatt am See, vom 26. Mai 2015 an Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster

Betreff: Anfrage von GR Franz Glinz gemäß § 46 K-AGO „Fragestunde“ an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn Dipl.-Ing. Johann Schuster  
Das Hallenbad der Marktgemeinde Millstatt wurde bei seiner Errichtung nicht nur von Mitteln der öffentlichen Hand, sondern auch in erheblichen Maß zusätzlich von der Millstätter Bevölkerung mit finanziellen Mitteln unterstützt und gefördert. Obwohl am 22. Dezember 2011 der tatsächliche Zustand über die bauliche Substanz des Hallenbades der Marktgemeinde Millstatt noch nicht bekannt war, beschloss der Gemeinderat mit 20:0 Stimmen den Antrag den Investitions- und Finanzierungsplan in Höhe von € 250.000,- für das ao. Vorhaben „Abbruch Hallenbad“ zu genehmigen, ohne die BürgerInnen von Millstatt über beabsichtigte Pläne, bzw. Vorhaben oder Vorgehensweisen bezüglich des Hallenbades zu informieren oder miteinzubeziehen.

Frage:

Wie lautet die Begründung zum Beschluss des Finanzierungsplanes zum Abbruch des Hallenbades, obwohl die Beschaffenheit der baulichen Substanz zum Zeitpunkt dieses Beschlusses noch nicht bekannt war?

Antwort des Bürgermeisters:

Der Finanzierungsplan zum Abbruch des Hallenbades wurde in der GR Sitzung am 22.12.2011 einstimmig wie nachstehend beschlossen und braucht nicht länger begründet werden.

o Bedarfszuweisungsmittel a. R.	€ 200.000,-
o BZ-Änderung Pier One	€ 50.000,-
o Gesamtbedeckung	€ 250.000,-

Die Fragestellung zielt aber vermutlich auf die Begründung zum Abriss des Hallenbades. Ich kann dazu nur meine persönlichen Motive darlegen.

Die Zustimmung zum neuen Badehaus war bereits früher erfolgt und dieses sollte das Hallenbad ersetzen, auch wenn bewusst war, dass das Badehaus kein Hallenbad sein wird. Diskussionen über eine andere Nutzung des Baukörpers führten trotz kreativer Ansätze zu keinem überzeugenden Konzept, sodass letzten Endes der Abbruch beschlossen wurde. Im Wissen um die regelmäßigen Verluste, die der Betrieb des Hallenbades mit sich brachte und in Kenntnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung für das zu errichtende Badehaus erwartete ich mir eine Verringerung der Abgänge der Millstätter Bäderbetriebe und damit positive Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Anfrage von Herrn Gemeinderat Franz Glinz, Obermillstatt 143, 9872 Millstatt am See, vom 26. Mai 2015 an Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster - Betreff: Anfrage von GR Franz Glinz gemäß § 46 K-AGO „Fragestunde“ an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn Dipl.-Ing. Johann Schuster. In der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2012 unter TO-Punkt 21 zum Thema Hallenbad Millstatt, erfolgte der Bericht statischer Quickcheck und die Beratung über Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes nach der Betriebsschließung, obwohl bereits im Dezember 2011 der Finanzierungsplan zum Abbruch des Hallenbades beschlossen wurde.

Die gutachterliche Stellungnahme vom 13. April 2012 der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden, Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau, über den baulichen Zustand des Hallenbades, beruhend auf einen „Quickcheck“ beschrieb, dass Teilbereiche des Hallenbades mit „Sanierung in diesem Bereich aussichtslos und nicht wirtschaftlich“, sowie „aus bautechnischer Sicht besteht Gefahr im Verzug“. Die eingebrachten Nachnutzungsvorschläge für das Hallenbad als Veranstaltungshalle z. B. für Hochzeiten, Beachvolleyball, Bummelmarkt, Ausstellungen bis hin zur Abhaltung des Nockalmfestes waren somit ohnehin obsolet und die Gemeinderäte kamen zu folgenden Beschluss:

Antrag: Das Hallenbadgebäude auf der Parzelle 3/9 der KG Millstatt abzutragen sowie die hierdurch entstehende Fläche für das Strandbad Millstatt vorzusehen.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme GR Hofer)

Gemäß § 70 K-AGO hat der Bürgermeister für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes zu sorgen. Gemäß § 72 K-AGO kann der Bürgermeister, so er der Ansicht ist, der vom Gemeinderat gefasste Beschluss könnte sich nachteilig für die Gemeinde auswirken, die Durchführung des Beschlusses „vorläufig aufschieben“, doch hat er die Gründe für seine Bedenken in der nächsten Sitzung des Organes, das den Beschluss gefasst hat, also dem Gemeinderat, vorzutragen.

Pflichtet das Organ der Meinung des Bürgermeisters nicht bei, darf die Durchführung des Beschlusses nicht mehr länger aufgeschoben werden. Dem Bürgermeister kommt keine Befugnis zu, Beschlüsse der betreffenden Gemeindeorgane selbst abzuändern, wenn er gegen sie Bedenken im Sinne des § 72 Abs. 1 K-AGO hegt.

Frage:

Mit welchem Gemeinderatsbeschluss wurde der Beschluss vom 16. Mai 2012 unter TO-Punkt 21, das Hallenbadgebäude auf der Parzelle 3/9 der KG Millstatt abzutragen sowie die hierdurch entstehende Fläche für das Strandbad Millstatt vorzusehen, aufgehoben bzw. vom Gemeinderat der Teilabbruch mit der Begründung der Weiterverwendung beschlossen?

Antwort des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 20 (Genehmigung des Förderungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH für den Abbruch des Hallenbades Millstatt) mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst: „Den Förderungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH für den Abbruch des Hallenbades Millstatt in der Höhe von € 250.000,- durch Finanzierung aus BZ-Mitteln zu genehmigen“.

Abstimmung 21:1 (Gegenstimme: GR Josef Hofer)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See hat in seiner Sitzung vom 2. September 2014 unter Tagesordnungspunkt 2 (Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben Untergeschoss Hallenbad) mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Zustimmung zur Genehmigung des Finanzierungsplanes für das außerordentliche Vorhaben „Neugestaltung des Untergeschosses des ehemaligen Hallenbades“.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Josef Hofer)

Anfrage von Herrn Gemeinderat Franz Strauß, Görtshach 33, 9872 Millstatt am See, vom 10. Juni 2015 an Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster

Auf Grund welcher Rechtsgrundlage und welchen Anlasses werden vom Herrn Bürgermeister unter anderem entgegen dem Rechtsbestand mit Privatpersonen Verhandlungen betreffend der Überlassung eines Wasserrechts der Marktgemeinde Millstatt am See geführt? Dieses Wasserrecht der Marktgemeinde Millstatt am See beruht auf dem Dienstbarkeitsvertrag vom 4.11.1999 und umfasst die gesamte Fläche der „Bartlalm“. Ein Wasser-(Quell-)recht einer anderen Person ist nicht enthalten. Dem Rechtsbestand widersprechende Zusagen und Versprechungen von Gemeindevertretern, die in einer der Korruption – Freunderlwirtschaft unterliegenden Weise oder gar in amtsmissbräuchlicher Art erfolgten, hatten und haben keine Rechtsgültigkeit und sind somit gegenstandslos und gegebenenfalls nach Strafbestimmungen zu verfolgen. Wurden in dieser Angelegenheit dem Rechtsbestand widersprechende Verhandlungen geführt oder gar Vereinbarungen getroffen? Die Aufgabe der Gemeindevertreter – gewählten Funktionäre, die die Beachtung und Einhaltung der Verfassung und dem Gesetz zum Wohle der Gemeinde mit Eid erklärt haben, ist es, das Gemeinwohl zu vertreten und nicht in einer Art „Freunderlwirtschaft“ zu dienen. Mit Gruß GR Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort des Bürgermeisters:

Mit dem Dienstbarkeitsvertrag vom 3.11. und 4.11.1999 hat die Marktgemeinde Millstatt die Quellrechte auf der so genannten „Bartlalm“ von Herrn Johann Nußbaumer erworben. Mit dem Kaufvertrag vom 3.11.1999 hat Herr Franz Moser vlg. Klieber die so genannte „Bartlalm“ von Herrn Johann Nußbaumer gekauft. Am 21.5.2012 hat die Marktgemeinde Millstatt am See bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau um die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung und Anpassung an den Stand der Technik der Wasserversorgungsanlage Millstatt, Obermillstatt und Lammersdorf angesucht. Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau ist bis jetzt noch nicht abgeschlossen.

Als neugewählter Bürgermeister ist es mir ein Anliegen, die Angelegenheit mit dem Grundeigentümer, Herrn Franz Moser vlg. Klieber, einer einvernehmlichen Regelung zuzuführen. Ein Gespräch in dieser Angelegenheit hat es bis jetzt noch nicht gegeben. Ich stelle aber fest, dass ich aufgrund der Verordnung des Gemeinderates vom 8. April 2015 Referent für die Gemeindewasserversorgungsanlagen bin. Die Zuständigkeit des Gemeinderates steht für mich, für den Fall einer Vertragsabänderung des Dienstbarkeitsvertrages außer Frage, es besteht aber kein Zweifel darüber, dass ich als zuständiger Referent mit dem betroffenen Grundeigentümer ein Vorgespräch führen kann.

## **TO-Punkt 1**

### **Bericht des Bürgermeisters**

Ich möchte auf die Änderung im § 14 Abs. 6 der Kärntner Bauordnung hinweisen: Vorhaben nach § 7 Absatz 1 lit. d dürfen auch entgegen dem Flächenwidmungsplan ausgeführt werden, wenn bei bestehenden Gebäuden oder ihren Teilen, die Wohnzwecken dienen, dem Eigentümer oder einem Erben auf Grund persönlicher Lebensumstände, wie beispielsweise auf Grund beruflicher oder familiärer Veränderung, eine Verwendung zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs nicht möglich oder nicht zumutbar ist; diese Gründe sind in der schriftlichen Mitteilung gemäß § 7 Absatz 4 darzulegen. Der erste Satz gilt nicht, wenn durch das Vorhaben die Verwendung des Gebäudes als Apartmenthaus bewirkt wird. Das bedeutet: Bisher war die Benützungsänderung von Hauptwohnsitzen in Zweitwohnsitz bewilligungsfrei. Diese Regelung wird nun aufgehoben, wenn die Konsequenz der Benützungsänderung wäre, dass in einem Haus mehr als drei Wohnungen zu Zweitwohnsitzen werden, somit ein sogenanntes Apartmenthaus entstünde. Ob und was diese Änderung der Kärntner Bauordnung bewirkt, wird sich durch die Judikatur erweisen.

Die Parkraumbewirtschaftung in Millstatt wird, wie in den vergangenen Jahren, wiederum in den Monaten Juli und August durchgeführt werden.

Ich möchte nochmals auf die Einladung zum Besuch der Wendlinger Jubiläumsfeierlichkeiten im Zuge der Städtepartnerschaft vom 11.7. bis 12.7.2015 hinweisen und ersuche die Gemeinderatsmitglieder um Teilnahme.

## **TO-Punkt 15**

### **Die Grünen Millstatt & Unabhängige – Feststellung der finanziellen Situation (Kassasturz) in der Marktgemeinde Millstatt am See durch den Ausschuss für Finanzen, unter Berücksichtigung aller budget- und liquiditätswirksamen Bereiche, mit Berichterstattung an den Gemeinderat sowie Information der Bevölkerung**

Der Obmann des Ausschusses für Finanzen, Herr Gemeinderat DI Georg Oberzaucher, präsentiert den Zwischenbericht - die Feststellung der finanziellen Situation - dem Gemeinderat in Form einer Powerpoint-Präsentation. Auf den Seiten 22 bis 23 präsentiert sich die Zwischensumme der Aufstellung über die finanzielle Situation wie folgt: Bekannte Verbindlichkeiten Euro – 4.527.598, 98. Die Powerpoint-Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage 1 angeschlossen.

Vorsitzender: Ich danke Herrn GR DI Oberzaucher und dem Finanzausschuss für diesen Zwischenbericht, jetzt ist es wichtig, die Budgetkonsolidierung umzusetzen.

## **DA Dringlichkeitsantrag**

### **Die Grünen Millstatt & Unabhängige – Erarbeiten eines Vorschlages zur Budgetkonsolidierung in der Marktgemeinde Millstatt am See unter Mitwirken aller Abteilungen, Referenten und Ausschüsse im jeweiligen Wirkungsbereich und der Zusammenführung der Ergebnisse im Ausschuss für Finanzen in Abstimmung mit der Finanzreferentin und dem Bürgermeister**

Die Grünen Millstatt & Unabhängige – Dringlichkeitsantrag nach § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO vom 18. Juni 2015:

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Antrag: Erarbeiten eines Vorschlages zur Budgetkonsolidierung in der Marktgemeinde Millstatt am See unter Mitwirken aller Abteilungen, Referenten und Ausschüsse im jeweiligen Wirkungsbereich und der Zusammenführung der Ergebnisse im Ausschuss für Finanzen in Abstimmung mit der Finanzreferentin und dem Bürgermeister. Aufbauend auf den Ergebnissen vom Kassasturz. o Berücksichtigung aller bekannten Belastungen im Finanzhaushalt. o Berücksichtigung des Investitionsbedarfes inklusive Leistungen (kurz-, mittel- und langfristig). o Berücksichtigung freier Finanzmittel soll der Vorschlag zur Budgetkonsolidierung mindestens folgende Aspekte berücksichtigen: o Verbesserungspotentiale ordentlicher Haushalt, o Verbesserungspotentiale außerordentlicher Haushalt, o Strukturveränderungen, o außerordentliche Erlöse, o zusätzliche Erträge, o Unterstützungsbeiträge durch Dritte, o etc.

Begründung: Die Notwendigkeit der Konsolidierung ergibt sich einerseits aus dem hohen vorliegenden Stand an Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten, sowie aus dem vorliegenden dringenden Investitionsbedarf in nahezu allen Teilbereichen. Aufbauend auf den Ergebnissen vom Kassasturz, die auf eine besonders angespannte Finanzsituation hinweisen, ist eine Konsolidierung des Gemeindehaushaltes unumgänglich. Nur mit einer umfassenden Konsolidierung ist es möglich o kleine Gestaltungsspielräume zu gewinnen, o zukünftige Investitionen zu ermöglichen, o eine sinkende Schuldenlast für künftige Generationen zu erreichen, o künftige Abgaben gering zu halten, o wertvolle Leistungen zu sichern, o sowie Gemeindevermögen größtmöglich zu erhalten. Bei der Umsetzung soll darauf geachtet werden, dass beim Prozess der Ideenfindung die Erarbeitung von Einzelmaßnahmen getrennt von einer abschließenden Bewertung der Umsetzung erfolgt und dabei insbesondere auch die Anregungen von Interessierten aus der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Angesichts der derzeitigen finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Marktgemeinde mit dem hohen Schuldenstand und dem immens hohen dringenden Investitionsbedarf sowie den allgemein wirtschaftlich schwierigen Zeiten, liegen die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen zur ausgeglichenen Haushaltsführung vor. Wenn die derzeitigen Strukturen und Abläufe unverändert beibehalten bleiben, so hat dies zur Konsequenz, dass trotz der geplanten Rückzahlungen für die aktuellen Darlehen die Gesamtschuldenlast nicht geringer, sondern selbst bei Umsetzung nur der notwendigsten Investitionen, weiter ansteigen wird. Da in dieser Hinsicht dringender Handlungsbedarf gegeben ist, wird ersucht diesem Antrag die Dringlichkeit anzuerkennen und in der heutigen Sitzung des Gemeinderates darüber zu befinden, damit bereits mit Vorbereitungen dringender Aspekte begonnen werden kann und für die zukünftigen Budgeterstellung und Jahresabschlüsse entsprechende Grundlagen vorliegen. Mit freundlichen Grüßen GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher, GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl.

Antrag: Zustimmung zum Dringlichkeitsantrag der Grünen Millstatt & Unabhängige zur Erarbeitung eines Vorschlages zur Budgetkonsolidierung in der Marktgemeinde Millstatt am See unter Mitwirken aller Abteilungen, Referenten und Ausschüsse im jeweiligen Wirkungsbereich und der Zusammenführung der Ergebnisse im Ausschuss für Finanzen in Abstimmung mit der Finanzreferentin und dem Bürgermeister.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 2**

#### **Ing. Christiana Seeberg-Elverfeldt – Ansuchen um Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut**

Erläuterung durch Herrn Referenten GV Hofer:

Ansuchen von Frau Ing. Christiana Seeberg-Elverfeldt, Bärenfeldweg 254, 9872 Millstatt am See, vom 16. Februar 2015: Ansuchen um Übernahme in das öffentliche Gut. Sehr geehrte Damen und Herren! In der Anlage überreiche ich Ihnen die Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 15.1.2015, GZ 9916/15V (158/2015/73) mit dem Gesuch, das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See zu übernehmen. Die Übernahme begründet sich mit einer geplanten Grundstücksteilung und damit verbunden mit einer Aufweitung des öffentlichen Gutes entsprechend dem Bebauungsplan. Die Übergabe erfolgt lastenfrei und kostenlos. Mit freundlichen Grüßen Ing. Christiana Seeberg-Elverfeldt.

Antrag: Der beantragten Übernahme des Trennstückes Nr. 1 im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut laut der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger, G.Zl. 9916/15V, vom 15.1.2015, unter der Bedingung und Auflage, dass die derzeit bestehende Steinschlichtungsmauer im Zuge der Bebauung des Grundstückes 538/2 der KG Matzelsdorf auf Eigengrund (538/2) zu verlegen ist sowie die Marktgemeinde Millstatt am See in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten ist. Weiters wird dieses Trennstück Nr. 1 ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet und hat die Durchführung der Vermessungsurkunde nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erfolgen.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 3**

#### **VG Baudienst – Neuerlicher Vergabevorschlag für die Dachsanierung beim Bauhofgebäude in Großdombra**

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. Mai 2015 an die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden –Baudienst-, Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau:

Unter Bezugnahme auf den Vergabevorschlag des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden vom 10.2.2015 für die Dachsanierung in Großdobra teile ich Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2015 mit dieser Angelegenheit befasst hat. Der Gemeinderat hat den Vergabevorschlag zurückgestellt und einstimmig beschlossen, dass vom Baudienst ein über den Wohnungsbereich reduzierter Vergabevorschlag für die Dachsanierung erarbeitet wird. Mit der Bitte um Ausarbeitung eines reduzierten Vergabevorschlages verbleibt für den Gemeinderat der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden, Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau, vom 5. Juni 2015: Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau wurde gebeten, einen reduzierten Vergabevorschlag für die Dachsanierung über dem Wohnungsbereich beim Bauhofgebäude auszuarbeiten.

Aufgrund der geänderten Massen würden sich für die einzelnen Gewerke folgende Vergabesummen ergeben. 1. Zimmermeisterarbeiten Billigstbieter Holzbau Zauchner in Lendorf – Zimmermeisterarbeiten inklusive Mehrwertsteuer € 6.786,84. 2. Spengler-Dachdeckerarbeiten Billigstbieter Norbert Striedner in Möllbrücke – Spengler- und Dachdeckerarbeiten inklusive Mehrwertsteuer € 12.483,32. 3. Blitzschutzanlage Billigstbieter Profi Elektro GmbH in Millstatt – Blitzschutzanlage inklusive Mehrwertsteuer € 900,-. 4. Baukoordination BM Ing. Traugott Hanke in Spittal an der Drau – Baukoordination inklusive Mehrwertsteuer € 528,- = Gesamtkosten inklusive Mehrwertsteuer € 20.700,-.

Antrag: Zustimmung zum neuerlichen Vergabevorschlag für die Dachsanierung beim Bauhofgebäude in Großdobra zu den Kosten in der Höhe von € 20.700,-.

Abstimmung: 22:0

#### **TO-Punkt 4**

#### **Klaus Dieter Palle, Markus Palle und Gabriela Palle – Ansuchen um Einverleibung der Parz. 1171/2 (alter Weg) ober den Wohnhäusern Obermillstatt 169 und Obermillstatt 29 (Wagsteiner Holzhütte)**

Antrag von Herrn Klaus Dieter Palle, Herrn Markus Palle und Frau Gabriela Palle, vom 23.01.2015 auf Einverleibung des öffentlichen Gutes: „Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit stellen wir das Ansuchen auf Einverleibung der Parzelle 1171/2, alter Weg ober den Wohnhäusern Nr. 169 bis Nr. 29 (Wagsteiner Holzhütte). Da nordseitig eine alte Steinmauer besteht, die sich im baufälligen Zustand befindet, bitten wir um Übertragung des öffentlichen Gutes.

Mit freundlichen Grüßen gez. i.V. Gabriela Palle“

Anmerkung des Bauamtes:

Mit dem Antrag vom 23.01.2015 begehren die Antragsteller offenbar die Auflösung des öffentlichen Gutes im Hofstellenbereich vlg. Wagsteiner in Obermillstatt. Sollte es zu einer Auflösung des öffentlichen Gutes und somit zu einer Eigentumsübertragung führen, so muss unbedingt die Widmung für den Allgemeingebrauch aufgelassen/aufgehoben werden. Hierfür muss sichergestellt sein, dass es keinerlei Rechte Dritter gibt.

Antrag: Zustimmung zum Ansuchen auf Einverleibung eines Teilbereiches der Parzelle Nr. 1171/2 der KG Obermillstatt (alter Weg) ober den Wohnhäusern Obermillstatt 169 und Obermillstatt 29 (Wagsteiner Holzhütte) aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Millstatt am See an die Antragsteller zu einem Preis von € 15,- je Quadratmeter.

Abstimmung: 22:0

#### **TO-Punkt 5**

#### **Antrag auf Wegübernahme in Matzelsdorf-Ost im Bereich Niederberger – Harald Kramer**

Antrag auf Wegübernahme in Matzelsdorf-Ost, Bereich Niederberger – Kramer Harald. Sehr geehrter Herr Joham! Da jetzt alle Haus-Bauarbeiten abgeschlossen sind, möchten wir die Wegparzellen 214/4 und 214/5 (Umkehrplatz für Einsatzfahrzeuge, laut Vorgabe Reuter) in das öffentliche Gut bzw. Wegenetz der Marktgemeinde Millstatt integrieren. Parz. Nr.: 214/4 Niederberger Ernst, Parz. Nr.: 214/4 Niederberger Ilse, Parz. Nr.: 214/4 Kramer Harald, 214/4 Carman Marion, Parz. Nr.: 214/4 Reuter Lutz, Parz. Nr.: 214/4 Reuter Dagmar, Parz. Nr.: 214/4 Henoch DI (FH) Renate, Parz. Nr.: 214/5 Reuter Lutz, Parz. Nr.: 214/5 Reuter Dagmar. In Erwartung einer für uns alle positiven Entscheidung, liebe Grüße aus Matzelsdorf.

Antrag: Zustimmung zur begehrten Übernahme der Wegparzellen Nr. 214/4 und 214/5 der KG Matzelsdorf in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See, diese Wegparzellen dem Gemeingebrauch zu widmen und deren Durchführung im Grundbuch mittels Vertrag bzw. durch die Sonderbestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu veranlassen.

Abstimmung: 22:0

#### **TO-Punkt 6**

#### **GV Josef Hofer – Antrag für den Auftrag zwei Projekte aus der Straßenoffensive durchzuführen**

Antrag von Herrn Gemeindevorstand Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 28. Mai 2015 – Antrag für den Auftrag zwei Projekte aus der Straßenoffensive durchzuführen. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen/Kollegen! Nachdem noch rund 550.000,- Euro für die Umsetzung der Projekte aus der beschlossenen Straßenoffensive vorhanden sind, ersuche ich um einen Auftrag für die Durchführung der beiden Straßen Weg am Waldrand und Tschall. Für diese beiden Straßen gibt es bereits eine Punkteaufteilung und die Zustimmung der Anrainer. Ich ersuche daher um eine Zustimmung für die Vorbereitung dieser beiden Straßen. Möchte darauf hinweisen, dass wir bei einer weiteren Verzögerung die zugesagte Landesförderung verlieren könnten. Mit freundlichen Grüßen  
Baureferent Sepp Hofer.

Antrag: Zustimmung zum Antrag von Herrn GV Josef Hofer zur Durchführung von zwei Projekten aus der Straßenoffensive (Verbindungsstraßen „Weg am Waldrand“ und „Tschallstraße“) im Rahmen der Straßensanierungsoffensive.

Abstimmung: 22:0

#### **TO-Punkt 7**

##### **GV Josef Hofer – Antrag für den Auftrag zur Vorbereitung eines neuen Hochbehälters in Obermillstatt**

Antrag von Herrn Gemeindevorstand Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 28. Mai 2015 – Antrag für den Auftrag zur Vorbereitung eines neuen Hochbehälters in Obermillstatt. Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Geschätzte Kolleginnen/Kollegen! Vor 10 Jahren im Zusammenhang mit der Bewässerungsanlage für den Sportplatz in Obermillstatt wurde die Errichtung dieses Hochbehälters für die Trinkwasserversorgung zugesichert. Auf Grund der intensiven Bautätigkeit ist nicht nur der Hochbehälter zu klein, sondern auch die Versorgungsleitungen, die Familie Palle kann nicht mehr ausreichend versorgt werden. Nachdem die Vorbereitungen ein Jahr dauern ersuche ich um eine Auftragserteilung. Mit freundlichen Grüßen Baureferent Sepp Hofer.

Antrag: Zustimmung zum Antrag von Herrn GV Josef Hofer zur Vorbereitung eines neuen Hochbehälters in Obermillstatt.

Abstimmung: 22:0

#### **TO-Punkt 8**

##### **Wildbach- und Lawinenverbauung – Millstätter Riegenbach – Genehmigung des Kostenerfordernisses laut festgelegtem Aufteilungsschlüssel**

Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. April 2015 an Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaunig: Sehr geehrte Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Schaunig! Geschätzte Finanzreferentin, liebe Gaby! Am 8. April 2015 fand im Rathaus Millstatt eine Projektüberprüfung für das Projekt 2014 – Millstätter Riegenbach statt. Laut Schreiben der Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 14.4.2015, Zahl: E/MiRie-445(453-15), soll der Millstätter Riegenbach von der Obermillstätter Terrasse bis zur Seeeinmündung verbaut werden. Das zu finanzierende Erfordernis beträgt € 2.450.000,- und soll entsprechend einem Aufteilungsschlüssel wie folgt aufgebracht werden: Bund 58% (€ 1.421.000,-), Land Kärnten 18% (€ 441.000,-), Landesstraßenverwaltung 3% (€ 73.500,-) und Marktgemeinde Millstatt am See 21% (€ 514.500,-). Der 21%ige Gemeindeanteil ist aufgrund der derzeitigen Finanzsituation der Marktgemeinde Millstatt am See nicht aufzubringen.

Sorge bereitet mir die Ausführung in der Niederschrift unter 1 Planungsziel: „Ziel des Projekts ist der Schutz der Menschen und ihres Lebensraumes im Gefahrenbereich des Millstätter Riegenbaches, der langfristig nur mit der Sanierung und Wiederherstellung der Leitwerke am Unterlauf und der Ergänzung und Adaptierung der bestehenden Verbauungen gemäß den Erkenntnissen aus der Gefahrenzonenplanerstellung für die Gemeinde Millstatt (2010) herzustellen ist“. Obwohl ich in Kenntnis über die angespannte Finanzsituation des Landes Kärnten bin, erlaube ich mir anzufragen, ob die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für die geplante Wildbachverbauungsmaßnahme möglich ist, weil es hier um den Schutz von Menschen und ihres Lebensraumes geht. Mit der Bitte um Rückantwort verbleibe ich mit freundlichem Gruße der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben von Frau Landeshauptmannstellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaunig und Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Christian Benger, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 18. Mai 2015, Zahl: A03-SP81-188/1-2015 (eingelangt am 9.6.2015): Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Besten Dank für Ihr Schreiben betreffend die notwendigen Verbauungsmaßnahmen am Millstätter Riegenbach. Um die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten zu können, sind Verbauungsmaßnahmen eine wichtige Vorkehrungsmaßnahme. Daher ist es uns ein Anliegen, Sie bei der Aufbringung des Gemeindeanteils zu unterstützen und Ihnen 25% des zu finanzierenden Gemeindeanteils, im konkreten Fall € 128.625,- zu gewähren. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens im Jahr 2015.

Die Zusicherung wird an die Bedingung, Abgaben rechtzeitig einzuheben (§ 21 Abs. 4 K-GHO), geknüpft, sodass keine Abgabenrückstände in unvertretbarem Ausmaß entstehen. Die Zusicherung verfällt, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 86 Abs. 11 K-AGO nicht vorliegt bzw. der tatsächliche Bedarf nicht bis spätestens 31.12.2016 nachgewiesen werden kann. Die haushaltsrechtlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Abteilung 3 (Kompetenzzentrum für Landesentwicklung und Gemeinden) des Amtes der Kärntner Landesregierung zu treffen. Die Liquidierung der oben angeführten Mittel erfolgt nach Maßgabe der haushaltswirtschaftlichen Situation des Landes. Wir wünschen weiterhin alles Gute und verbleiben mit besten Grüßen die Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaunig und der Landesrat Dipl.-Ing. Christian Benger.

Antrag: Genehmigung des Kostenerfordernisses laut festgelegtem Aufteilungsschlüssel für das Wildbachverbauungsprojekt „Millstätter Riegenbach“ in der Höhe von € 514.500,- als 21%igen Beitrag der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 22:0

## **TO-Punkt 9**

### **Tourismusverband Millstatt am See – Ansuchen um Kostenbeteiligung von 50% am See&Berg Taxi 2015**

Subventionsansuchen des Tourismusverbandes Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vom 9. März 2015:

Sehr verehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevorstände, im Jahr 2013 wurde erstmals das „See-&Berg Taxi“ als verbesserte Version des Bäder-Wanderbusses von Taxiunternehmer Peter Silbernagl aktiv. Die Auslastung war mehr als doppelt so hoch wie die Jahre davor, konnte im Jahr 2014 noch einmal gesteigert werden und wurde von Gästen und Einheimischen gleichermaßen genutzt. Einerseits ist es darauf zurückzuführen, dass die Infrastruktur bezüglich Personentransport zu den oberen Ortschaften nicht gewährleistet ist, andererseits möchten die Menschen immer flexibler sein und sich nicht an fixe Fahrzeiten halten müssen. Weil die Mobilität auch im großen Interesse der Gemeindebürger ist, möchten wir wieder um 50% Beteiligung der Gemeinde an den Kosten des See-&Berg Taxis für 2015 ansuchen. Kostenaufteilung: MIC-Beitrag € 4.400,-, TVB Millstatt € 6.300,- und Marktgemeinde Millstatt am See € 6.300,- = Gesamtkosten € 17.000,- (inkl. 10% MwSt.). Wir freuen uns auf die baldige, positive Rückmeldung. Herzliche Grüße Sophie Maier.

Antrag: Genehmigung des Ansuchens des Tourismusverbandes Millstatt am See um Kostenbeteiligung von 50% am See&Berg Taxi 2015 in der Höhe von € 6.300,- mit Finanzierung im Nachtragsvoranschlag.

Abstimmung: 22:0

#### **TO-Punkt 10**

#### **Genehmigung des Bestandsvertrages zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See für die Telekommunikationseinrichtung**

Bestandsvertrag (Nr. 177\_10074\_00001). 1. Vertragspartner: 1.1. Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt am See, Stiftgasse 1, kurz ÖBf AG und 1.2. Marktgemeinde Millstatt am See, 9872 Millstatt am See, Marktplatz 8, kurz Bestandnehmer. \* Vertragstext ausgeblendet\*.

Antrag: Genehmigung des Bestandsvertrages zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See für die Telekommunikationseinrichtung mit einem einmaligen Entgelt von € 595,- netto mit Finanzierung im Nachtragsvoranschlag.

Abstimmung: 22:0

#### **TO-Punkt 11**

#### **Peter Silbernagl – Ansuchen um Preiserhöhung für den Personentransport Samstag Nacht Bus**

Schreiben von Herrn Peter Silbernagl, 4-Mi-Ham-Taxi, Georgsritterplatz 158, 9872 Millstatt am See, vom 13. April 2015 – Betreff: Preiserhöhung Personentransport Samstag Nacht Bus. Sehr geehrte Gemeindevertreter!

Da sich die Frequenz der mitfahrenden Personen beim Samstag Nacht Bus stark verringert hat, ist ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich. Ich ersuche daher, einer Preiserhöhung pro Fahrt ab Mai 2015 zuzustimmen. Danke im Voraus. Mit freundlichen Grüßen Peter Silbernagl.

Antrag: Das Ansuchen von Herrn Peter Silbernagl um Preiserhöhung für den Personentransport für die Anschlussfahrten zum Samstag-Nacht-Bus zurückzustellen und die Entscheidung dem Gemeindevorstand zu übertragen.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Pertl)

## **TO-Punkt 12**

### **Genehmigung einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Frau Christa Wabnig für die Abhaltung von Musikveranstaltungen im Kongresshaus (Stadtkeller)**

Entwurf einer Vereinbarung:

Abgeschlossen einerseits zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, und andererseits Frau Christa Wabnig, Pesenthein am Millstätter See 22, 9872 Millstatt am See, für Musikveranstaltungen ab sofort bis zum 31.12.2016.

Nachdem der Veranstaltungsraum „Bergwerk“ im Lauf dieses Jahres nicht mehr zur Verfügung stehen wird, beabsichtigt Frau Christa Wabnig musikalische Konzertreihen im Stadtkeller des Kongresshauses in Millstatt am See durchzuführen. Eine Konzertveranstaltung dauert 5 Stunden, Tanz- und Servicezuschlag wird nicht verrechnet. Für die Saalmiete und die Betriebskosten wird derselbe Nachlass wie für Millstätter Vereine und Betriebe im Ausmaß von 25% gewährt. \* Preise ausgeblendet\*. Die Übergabe des Stadtkellers erfolgt nach jeder Veranstaltung im besenreinen Zustand. Eine Terminkoordination für die Reservierung des Stadtkellers hat über die Amtsleitung der Marktgemeinde zu erfolgen.

Im Zuge der Durchführung von „Kinder-Disco-Veranstaltungen“ wird von der Veranstalterin kein Eintrittspreis verlangt, daher fällt keine Vergnügungssteuer an.

Von der Marktgemeinde Millstatt am See wird darauf hingewiesen, dass bei Traditionsveranstaltungen im Kongresshaus (z. B. Faschingssitzungen, Maturabälle, Konzerte der Bürgermusik Millstatt, Seniorennachmittage etc.) der Stadtkeller für die Musikveranstaltungen nicht zur Verfügung steht.

Den Anordnungen des Hausmeisters des Kongresshauses ist Folge zu leisten, der Zugang zu den oberen Stockwerken ist sicher zu verhindern.

Diese Vereinbarung wird bis zum 31.12.2016 abgeschlossen, danach findet eine Beurteilung der Auswirkungen statt.

Antrag: Zustimmung zur Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Frau Christa Wabnig für die Abhaltung von Musikveranstaltungen im Stadtkeller des Kongresshauses.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

### **TO-Punkt 13**

#### **Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Ansuchen um Genehmigung des Jahresabschlusses 2014 und die Verlustübernahme durch die Marktgemeinde Millstatt am See**

E-Mail der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, vom 4. April 2015: Sehr geehrter Herr AL Joham, sehr geehrter Herr FV Leinthal, in der Anlage darf ich Ihnen den in der ordentlichen Generalversammlung der MBB vom 24.2.2015 festgestellten Jahresabschluss 2014 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH übermitteln. Gleichzeitig darf ich höflich ersuchen den Jahresabschluss 2014 und die Verlustübernahme durch die Marktgemeinde Millstatt im nächsten Gemeinderat zur Beschlussfassung einzubringen. Mit besten Grüßen aus Millstatt am See Alexander Thoma, MBA, Geschäftsführer.  
Gewinn und Verlustrechnung 1.1.2014 bis 31.12.2014 \*Zahlen ausgeblendet\*

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung:

Hauptantrag: Dem Jahresabschluss 2014 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH zuzustimmen und die Verlustübernahme durch die Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Politzer)

Zusatzantrag: Den Finanzierungsplan für die Verlustübernahme 2014 zu genehmigen und diesen aus den noch freien BZ-Mitteln im Rahmen für das Jahr 2015 zu bedecken.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Politzer)

### **TO-Punkt 14**

#### **Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Ansuchen um Genehmigung der Erneuerung der Steganlage Ost im Strandbad Millstatt**

Strandbad Millstatt - Erneuerung der Steganlage Ost

Der östliche Steg im Strandbad Millstatt ist dringend zu erneuern. Sollte er nicht saniert werden, muss der östl. Steg für den Badebetrieb gesperrt werden. Die Sanierungskosten werden lt. Angebot der Firma Holzbau Moser mit € 27.068,70 angegeben. In den letzten Gesellschaftersitzungen der MBB wurde darüber eingehend diskutiert. Das ersatzlose Entfernen der Steganlage – wie in der vorletzten Gesellschaftersitzung andiskutiert – kommt nicht in Frage und muss unbedingt verhindert werden. Die Steganlagen in den Bädern müssen unbedingt erhalten bleiben. Bei der im September letzten Jahres durchgeführten Evaluierung der Risikoanalyse für das Strandbad Millstatt wurde der Steg als hohes Sicherheitsrisiko eingestuft und ist in diesem Zustand außer Betrieb zu nehmen.

Antrag: Zustimmung zur Erneuerung der Steganlage Ost im Strandbad Millstatt sowie die Vorfinanzierung durch die Millstätter Bäderbetriebe GmbH in der Höhe von € 27.068,70.

Abstimmung: 16:6 (Gegenstimmen: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Höschl, GR Politzer)

## **TO-Punkt 16**

### **Präsentation der Käserei Genussland Kärnten (Kaslab-n Nockberge) in Radenthein mit Finanzierungsmodell**

Die Kaslab-n Nockberge ist ein landwirtschaftlicher Erzeugungsbetrieb, dessen Schwerpunkt auf Wertschätzung regionaler Produkte beruht. Regionale Rohstoffe werden zu fairen Preisen von den umliegenden Bauern erworben und zu qualitativ hochwertigen Produkten weiterverarbeitet. Den Rahmen für diesen wertschöpfenden Prozess bietet ein Gebäude, dessen innere Struktur und äußere Erscheinungsform aus der traditionellen Kärntner Baugeschichte entstanden ist. Der langgestreckte, Ost-West orientierte Baukörper fügt sich zwischen der Baumreihe und den Nachbargrundstücken ein und öffnet sich Richtung Südosten zur Bundesstraße – der öffentliche Charakter des Gebäudes wird durch den kleinen Vorplatz zwischen Baumreihe und Gebäude zusätzlich betont. Die äußere Form sowie die Verwendung des Materials Holz werden für das landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Gewerbegebäude) neu interpretiert. Alt bekannte Elemente wie das Stadltor als Schiebeelement vorm Haus werden aufgenommen und stellen die Verbindung zur landwirtschaftlichen Baukultur her. Die funktionale Gliederung ist nach außen hin ablesbar und gliedert den Baukörper in die Produktion und den Hofladen, die durch die Kaslab-n miteinander verbunden sind. Die Lab-n – das Haus vor dem Haus – zeichnet sich bereits als Weg im Außenbereich ab und bietet als großer Übergangsraum einen angenehmen Eingangsbereich, von dem aus der komplette Produktionsprozess überblickbar ist. Sie bietet Platz für informative Stehverkostungen, Ausstellungen und Führungen mit dem direkten Bezug zur Herstellung. Der gesamte Verarbeitungsprozess von der Anlieferung der Milch (neben dem Eingangsbereich), Herstellung, Reifung und Verkauf der Produkte kann somit übersichtlich mitverfolgt werden, bis hin zur Abholung der Molke (Abfallprodukt bei der Käseherstellung). Der Hofladen, der über die Lab-n erreichbar ist, dient zur Vermarktung der hier produzierten bzw. angebotenen Lebensmittel. Ein großer Tisch, wie es in der traditionellen Bauernstub`n üblich ist, bietet die Möglichkeit die Produkte vor Ort zu verkosten. \* Finanzierungsmodelle ausgeblendet\*

Antrag: Zustimmung zum Finanzierungsmodell für den Grundankauf für das geplante Projekt der Käserei (Kaslab-n Nockberge) in Radenthein in der Höhe von € 12.690,43.

Abstimmung: 19:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß, GR Pertl)

## **TO-Punkt 17**

### **Siller Real Estate Immobilien GmbH – Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages mit der Marktgemeinde Millstatt am See**

E-Mail von Herrn Notar Dr. Erfried Bäck, Rizzistraße 5, 9800 Spittal/Drau, vom 15. Juni 2015 – Betrifft: Dienstbarkeitsregelung Marktgemeinde Millstatt mit der Siller Real Estate Immobilien GmbH. Sehr geehrter Herr Joham! Beiliegend übermittle ich Ihnen den nach Rücksprache mit Herrn Siller geänderten Vertragsentwurf:

Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen zwischen 1) der Siller Real Estate Immobilien GmbH, FN370548z, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Spittal/Drau und der Geschäftsanschrift St.-Sigmund-Straße 30b, 9800 Spittal/Drau, einerseits und 2) der Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, andererseits wie folgt - \*Vertragstext ausgeblendet\*

Abänderungsantrag:

Den zu genehmigenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Siller Real Estate Immobilien GmbH und der Marktgemeinde Millstatt am See abzulehnen, weil bereits eine Vereinbarung zwischen dem, damals minderjährigen, Herrn Josef Karl Silbernagl und der Marktgemeinde Millstatt vom 18.8.1967 besteht.

Abstimmung: 22:0

## **TO-Punkt 18**

### **Amt der Kärntner Landesregierung – Mitteilung der Strukturkosten „Volksschulen“ gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO**

Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 17.4.2015, Zahl: 03-ALL-989/1-2015 – Betreff Marktgemeinde Millstatt – Mitteilung der Strukturkosten „Volksschulen“ gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

- 1) Auf Grundlage der Jahresrechnungen 2013 der Kärntner Gemeinden wurden seitens der Abteilung 3 Strukturkostenermittlungen in den Teilabschnitten „Personalkosten-Zentralamt“, „Volksschulen“, „Kindergarten“, „Wirtschaftshof“ sowie „Verschuldung“ durchgeführt. Bei im Kärntenvergleich unterdurchschnittlichen Strukturkosten werden den Gemeinden Bonifikationen in Höhe von jeweils € 15.000,- im Rahmen des Objektivierungsmodells zur Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel zuerkannt. Bei Gemeinden, die den Gemeindefinanzausgleich bzw. die Abgangsdeckung für den Haushaltsausgleich in Anspruch genommen haben, wurden die über dem Kärntenschnitt liegenden Strukturkosten (mit Ausnahme der Verschuldung) im Rahmen des Objektivierungsmodells von den disponiblen BZ-Zusicherungen abgezogen.

Seitens der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht der Abteilung 3 wurde nunmehr ein bezirksweiser Strukturkostenvergleich für den Teilabschnitt „Volksschulen“ im politischen Bezirk Spittal an der Drau durchgeführt.

Bei der Ermittlung der in Abstimmung mit den jeweiligen Finanzverwaltungen erhobenen Strukturkosten wurden nachstehende Parameter berücksichtigt:

Den Ausgangspunkt bildet das Nettoausgabevolumen des Abschnittes „Volksschule (211)“, davon in Abzug gebracht werden:

- a) Lohnkosten für Behinderten-Betreuungspersonal,
- b) Aufwendungen für Abfertigungen und Dienstjubiläen,
- c) Aufwendungen für Abfertigungsrückstellungsversicherungen,
- d) Aufwendungen für Schülertransportkosten

Die Anzahl der Volksschulstandorte, Klassen und Volksschüler in den Vergleichsgemeinden wurde von der Schulabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellt.

- 2) Der Strukturkostenvergleich hinsichtlich des Bereiches Volksschulen (Abschnitt 211) der Gemeinden im politischen Bezirk Spittal an der Drau ergibt folgendes Ergebnis:

Strukturkosten – Mittelwert pro Schüler:

Millstatt, 2 VS-Standorte, 6 Klassen, 108 Schüler 2013/2014, Netto Ausgaben pro Schüler € 1.440,- +/- gegenüber dem Mittelwert + € 140,-.

Da Ihre Gemeinde bei den Strukturkosten im Bereich der Volksschulen erheblich über dem Mittelwert von € 1.300,- der Gemeinden des politischen Bezirkes Spittal an der Drau liegt, bestand für das Haushaltsjahr 2014 kein Anspruch auf einen BZ-Bonus in Höhe von € 15.000,-, hinzu kommt noch, dass die überdurchschnittlichen Strukturkosten aus den allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden mussten und so der finanzielle Spielraum der Gemeinde erheblich eingeschränkt wurde.

Im Sinne einer sparsamen Haushaltsbewirtschaftung sollte es somit im Interesse Ihrer Gemeinde sein, den Aufwand für die gegenständliche Infrastruktureinrichtung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dahingehend zu verändern, um künftig unterhalb des Mittelwertes der Strukturkosten im Bereich der Volksschulen zu liegen kommen.

- 3) Gemäß § 102 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. 66/1993, K-AGO, werden Sie ersucht, dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung den maßgeblichen Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis zu bringen und innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung dieses Schreibens der Abteilung 3 (Kompetenzzentrum für Landesentwicklung und Gemeinden) die vom Gemeinderat auf Grund des vorliegenden Prüfungsergebnisses in Aussicht genommenen Maßnahmen mitzuteilen. Für die Kärntner Landesregierung: UAL Reg. Rat Hubert Grafshafter.

Antrag: Dem Amt der Kärntner Landesregierung sind folgende in Aussicht gestellte Maßnahmen im Hinblick auf die Strukturkosten „Volksschulen“ mitzuteilen:

1. Eine Einnahmenerhöhung soll durch eine bessere Vermietung der beiden Turnsäle (VS Millstatt, VS Obermillstatt) und der Aula in der VS Obermillstatt erzielt werden.
2. Ein Benützungskonzept wird zur Abgrenzung zwischen dem Schulbetrieb der Volksschule Millstatt und der Musikschule Millstatt im Schulgebäude der Volksschule Millstatt erstellt werden.

Abstimmung: 22:0

## **TO-Punkt 19**

### **Vzbgm. Albert Burgstaller und GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner – Antrag auf Vorstellung und Installierung des Vereins Dorfservice**

Antrag von Herrn 1.Vzbgm. Albert Burgstaller und Frau GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner, vom 20. Mai 2015: An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See – Selbstständiger Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Aufnahme in die Tagesordnung, Sitzung des Gemeinderates am 18.6.2015. Antrag: Vorstellung und Installierung des Vereines Dorfservice. Begründung: Dorfservice ist ein sozialer Dienstleister, der die „Kraft aus dem Miteinander“ in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt. Sie helfen – überall dort, wo Hilfe benötigt wird. Sie bieten: o Information, o Freiwilligenarbeit, o Hilfe in Notsituationen. Sie ist eine Sozial- und Gesundheitsdrehscheibe, eine Informationsplattform, die rasch und unbürokratisch Auskunft gibt und zu anderen Anbietern im Sozial- und Gesundheitsbereich vernetzt ist. Mit freundlichen Grüßen GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner und Vzbgm. Albert Burgstaller.

Antrag: Eine schriftliche Interessensbekundung an den Verein „Dorfservice“ zu stellen und gleichzeitig Möglichkeiten der Finanzierung des Mitgliedsbeitrages von € 9.909,- zu erarbeiten.

Abstimmung: 22:0

## **TO-Punkt 20**

### **Genehmigung der Verordnung, mit der eine neue Geschäftsordnung erlassen wird**

E-Mail des Kärntner Gemeindebundes vom 8. April 2014: Mustergeschäftsordnung zur weiteren Verwendung. E-Mail des Kärntner Gemeindebundes vom 9. April 2014: Sehr geehrte Damen und Herren! Bezugnehmend auf die am 8.4.2015 übermittelte Mustergeschäftsordnung dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass der Punkt am Ende des Titels der Verordnung laut dem Leitfaden Legistik der Abteilung 3 – Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung zu entfallen hat. Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 18. Juni 2015, Zahl: 004-1-GO-GR/2015, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

#### **§ 1**

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

## § 2

### Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als **3** Minuten sprechen.

## § 3

### Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

## § 4

### Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens **5** Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

## § 5

### 1.1 Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf **3** Minuten nicht übersteigen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- Anträge auf Schluss der Debatte
  
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache

- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

## § 6

### Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

## § 7

### Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

## § 8

### 1.2 Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 1 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € **80.000,-** nicht übersteigen.

#### Erläuterung:

*Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.*

➤ Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen

- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

*Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!*

#### § 9

##### Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

#### § 10

##### Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 25.2.2000, Zahl 004-1/2000, außer Kraft.

Antrag: Zustimmung zur Genehmigung der Verordnung mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird.

Abstimmung: 22:0

#### **TO-Punkt 21**

#### **Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe Millstatt – Ansuchen um Verlängerung des Pachtvertrages für den Zwergsee um weitere 10 Jahre**

Entwurf des Pachtvertrages vom 16.6.2015 abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, im folgenden kurz „Marktgemeinde“ genannt, einerseits und dem Verein

Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe Millstatt, vertreten durch den Obmann Kurt Zlanabitzig, Pesentheiner 16, 9872 Millstatt am See, im folgenden kurz „Naturfreunde“ genannt, andererseits wie folgt:

I.

(1) Die Marktgemeinde Millstatt verpachtet an die Naturfreunde das Fischereirecht für den Zwergsee, der auf den Grundstücken 245 und 246 der KG 73209 Millstatt (EZ 637) liegt, sowie für sein Zubringergerinne und die auf Parzelle Nr. 244/2 liegende Zwergseehütte.

(2) Den Naturfreunden wird darüber hinaus das Recht eingeräumt, den für die Errichtung eines Lehrpfades, für die Damminstandhaltung und für die fischereiliche Bewirtschaftung erforderlichen Grundstücke im Uferbereich und im Dammbereich sowie den südlichen und nördlichen Hang des Zwergsees sowie das Abfluss Gerinne bis zum Wanderweg zur Kanzel in Anspruch zu nehmen. Das Freischneiden des Teiches zum Zwecke der Besonnung ist erlaubt. Eventuell anfallendes Schnittholz verbleibt der Marktgemeinde, Brennholz für den Bedarf der Zwergseehütte steht den Naturfreunden zu.

(3) Jede andere Art der Benützung der Pachtflächen als jene, welche sich aus deren Bezeichnung im Punkt I. ergibt, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde Millstatt am See.

II.

(1) Die Vertragspartner anerkennen, dass die Pachtdauer 10 Jahre beträgt, das ist vom 4 Mai 2015 bis 4 Mai 2025.

(2) Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erlischt das Vertragsverhältnis, sofern es nicht schriftlich verlängert wird. Eine stillschweigende Verlängerung ist somit ausgeschlossen. Die Entscheidung über eine Weiterverpachtung steht allein dem Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See zu.

III.

(1) Als Gegenleistung für die Verpachtung der im Punkt I. angeführten Grundflächen, Objekte und Rechte wird ein jährlicher Pachtzins von € 500,- festgelegt, welcher mit erbrachten Leistungen für die Marktgemeinde, wie zum Beispiel Instandhaltungsleistungen an der Zwergseehütte, bis zur Höhe des Pachtzinses gegenverrechnet werden.

(2) Die zweite Bedingung für die Erfüllung dieses Pachtvertrages ist, dass die „Ökologische Teichwirtschaft Zwergsee“ entsprechend der von den Naturfreunden vorgelegten Projektsbeschreibung, insbesondere der Ausbau eines öffentlich nutzbaren Naherholungsgebietes, weitergeführt wird.

IV.

(1) Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag auf einen Dritten darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Marktgemeinde erfolgen.

V.

Der Pachtvertrag kann beiderseitig jährlich bis 6 Monate vor Jahresende gekündigt werden, die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

VI.

(1) Die notwendige Versicherung der Zwergseehütte trägt der Verpächter, für bewegliches Inventar der Pächter.

VII.

(1) Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren tragen die Gemeinde und die Naturfreunde zur Hälfte.

(2) Zusätzliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## VIII.

(1) Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Spittal an der Drau zuständig.

(2) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche für die Marktgemeinde bestimmt ist, die Naturfreunde erhalten davon eine Kopie.

Antrag: Genehmigung des Pachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und den Naturfreunden Österreich, Ortsgruppe Millstatt um weitere 10 Jahre.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 22**

#### **Genehmigung der Subvention für das Gitarrenfestival 2015**

La Guitarra esencial, 8. Internationales Gitarrenfestival Millstatt, Musikwochen Millstatt, MMag. Julia Malischnig:

Kooperationsleistungen Gemeinde Millstatt 2015 (eingelangt am 15.11.2014):

O EUR 10.000,- via Bedarfszuweisung Gemeinde Millstatt sowie O Postversand aller Festivalunterlagen, O Künstler Transfer / Transport durch Gemeindebus (Flughafen – Hotel), O Kongresshaus Räumlichkeiten und Personal werden für die Festivalzeit La Guitarra esencial kostenlos zur Verfügung gestellt.

Leistungen des Kooperationsnehmers La Guitarra Esencial 2015: In den bisherigen 7 Festivaljahren hat das La Guitarra esencial Festival eine bedeutende Wertschöpfung für die Gemeinde Millstatt und die Region Millstättersee erzielt, die auch weiterhin ausgebaut und langfristig erhalten werden soll. Wie groß und bedeutend die Gemeinde Millstatt durch das La Guitarra esencial Festival international präsentiert wird lässt sich in den Artikeln und Presseberichten der vergangenen sieben Festivaljahre nachlesen. La Guitarra esencial erklärt hiermit, die Gemeinde Millstatt und die Musikwochen Millstatt auf sämtlichen Festival eigenen Drucksorten und Werbepattformen zu präsentieren und das Logo der Gemeinde Millstatt sowie das Logo der Musikwochen Millstatt in allen Festival eigenen Publikationen mit anzuführen. Den Kooperationsbeitrag in der Höhe von EUR 10.000,- bitte bis spätestens 1. Juni 2015 auf das Festival Konto bei der Raiffeisenbank Millstättersee lautend auf überweisen: „La Guitarra esencial“, Julia Eva Malischnig, Konto Nummer: 146.761, BLZ 39479. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Kooperationspartner eine Ausfertigung erhält.

Antrag: Genehmigung der weiteren Subvention für das Gitarrenfestival 2015 in der Höhe von € 5.000,-.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 23**

#### **Bericht – die Initiatoren gegen die Errichtung einer Geschäftszeile in Millstatt – Übermittlung von 600 Unterschriften**

Am 4. Februar 2015 langte ein Kuvert bei der Marktgemeinde Millstatt am See mit nachstehender Aufschrift ein: Millstatt am 4.2.2015. Bisher gesammelte Unterschriften gegen die Errichtung einer Geschäftszeile in Millstatt. Dieses Kuvert ist ausschließlich vom neuen Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt zu öffnen, anbei 600 Unterschriften gegen die Errichtung einer Geschäftszeile in Millstatt. Die Initiatoren Mag. Printscher Michael und Zlanabitnig Kurt.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht der Initiatoren gegen die Errichtung einer Geschäftszeile in Millstatt sowie die Vorlage von 600 Unterschriften zur Kenntnis.

### **TO-Punkt 24**

#### **Bericht des Obmannes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**

Der Obmann des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 11. Juni 2015:

Zum Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses wurde Herr GR Gerhard Friedrich einstimmig gewählt.

Die Bargeldkasse wurde überprüft und der festgestellte Betrag von € 480,53 stimmt mit dem Kassenbestandsausweis vom 11. Juni 2015 überein.

Es wurden die Kontostände überprüft und stimmen mit den Aufzeichnungen ebenfalls überein. Weiters wurden auch die Rücklagensparbücher auf ihre Richtigkeit überprüft und für in Ordnung befunden.

Eine Belegprüfung hat im Anschluss stattgefunden und ist über einige Punkte diskutiert worden.

Der Obmann des Ausschusses sowie ein Antrag der Gemeinderäte GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl und GR Franz Glinz regen an, bei der nächsten Sitzung des Kontrollausschusses einzelne Projekte, wie z.B. Kanzelweg und Steinschichtweg zu prüfen. Nach eingehender Diskussion im Ausschuss sind sich alle Mitglieder einig, dass diese Vorgangsweise durchgeführt werden sollte. Es sollten aber nicht nur Prüfungen bei Beendigung der Projekte sondern auch schon Zwischenprüfungen bei laufenden Projekten vom Ausschuss durchgeführt werden. Als Verbesserung wird von den Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen, ein ordentliches Projektmanagement mit einem Verantwortlichen zu machen, damit jederzeit prüfbar ist, ob man sich im Rahmen der Finanzierung befindet. Die Kostenüberschreitungen, welche es in der Vergangenheit gegeben hat, dürfen nicht mehr passieren.

Vertraulicher Teil \*ausgeblendet\*

Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 22.55 Uhr.

Protokollführerin:  
Edith Eder

Der Vorsitzende:  
Bürgermeister DI Johann Schuster

Für den Inhalt verantwortlich:  
Amtsleiter Ferdinand Joham

Protokollunterfertigerin:  
GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gemeiner-Jahn

Protokollunterfertiger:  
GR Franz Politzer